

SATZUNG

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1957 gegründete und am 03. August 1957 unter der Nummer VR 1615 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragene Verein führt den Namen

„FESTKOMITEE ESSENER KARNEVAL e. V.“

im folgenden FEK genannt. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 – Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt auf Grundlage der Gemeinnützigkeit den Zusammenschluss aller Karnevalsgesellschaften und karnevalistischen Vereine der Stadt Essen.

Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird verwirklicht durch

- Durchführung von Gemeinschaftssitzungen
- Planung, Durchführung und Förderung des Straßenkarnevals
- Förderung des Jugendkarnevals.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. des laufenden Jahres und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Essener Karnevalsvereine werden, die in Essen in der Karnevalssession mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchführen. Außerdem können Vereine Mitglied werden, die im Karneval in Essen auftreten und in Essen beheimatet sind, z.B. Tanzgruppen, Musikzüge usw.

Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben alle Personen, die eine Mitgliedschaft in einem Essener Karnevalsverein nachweisen können. Welche Personen im Rahmen einer Mitgliederversammlung für den jeweiligen Verein stimmberechtigt sind, wird von den Vereinen festgelegt.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, mit einem Bericht über den bisherigen Vereinsverlauf, an den Vorstand erforderlich.

Bei den Gesellschaften oder Vereinen, die mehr als 5 Jahre bestehen und Veranstaltungen durchführen, legt nach Ablauf von 3 Monaten der Vorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.

Werden in der Versammlung Bedenken angemeldet, kann die Mitgliederversammlung über eine Hospitanzzeit von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.

Gesellschaften und Vereine, die weniger als 5 Jahre bestehen, legen eine Hospitanzzeit von 2 Jahren ab. Nach Ablauf dieser Zeit wird dann der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt und mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag entschieden.

Die Gesellschaft und Vereine in der Hospitantenzeit werden vom FEK vertreten und sind somit über alle Belange zu unterrichten, haben aber kein Stimmrecht.

Die Hospitantenzeit wird bei der Aufnahme als Mitgliedzeit angerechnet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der mittels eingeschriebenem Brief dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, sowie durch den Ausschluss aus dem FEK.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen des FEK vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt und dadurch die Interessen des FEK schädigt, oder wenn es einen sonstigen wichtigen Grund gibt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung. Der Antrag zum Ausschluss muss mit einer Begründung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 – Beiträge

Der Jahresbeitrag wird nach der Zahl der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Es gibt zwei Beitraggruppen:

- a) Gesellschaften mit 40 Mitgliedern
- b) Gesellschaften mit mehr als 40 Mitgliedern.

Die Schatzmeister des FEK haben das Recht, sich die Mitgliederlisten vorlegen zu lassen.

Der von jeder Karnevalsgesellschaft an den „Bund Deutscher Karneval“ in Köln abzuführende Beitrag wird gesondert erhoben.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der (die) 1. Vorsitzende, der (die) Geschäftsführer(in) und der (die) Schatzmeister(in).

Innerhalb des Vorstandes nach Paragraph 26 BGB ist eine Personalunion nicht zulässig. Im Gesamtvorstand ist sie möglich. Bei Doppelfunktionen hat nur jede Person eine Stimme.

Im Innenverhältnis entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit dem Versammlungsleiter die ausschlaggebende Stimme zukommt.

§ 8 - Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 7 wird von Beisitzern unterstützt. Diese Beisitzer werden vom Vorstand gem. § 7 benannt.

§ 9 – Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus den Vertretern des Mitgliedervereins, die

bei einer Mitgliederzahl bis 40 1 Stimme

bei einer Mitgliederzahl von mehr als 40 2 Stimmen

haben.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die/den 1. Vorsitzende/n – im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eines der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter/in sowie von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Obligatorische Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die jeweils im 1. Halbjahr stattfindet, spätestens bis zum 30. Juni.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert, ferner, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmliste
2. Verlesung des Protokolls der vorjährigen Jahreshauptversammlung
3. Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden oder Geschäftsführer
4. Erstattung des Kassenberichts durch den Kassierer
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
7. Neuwahl von zwei Kassenprüfern für die nächste Jahreshauptversammlung
8. alle drei Jahre Neuwahl des Vorstandes, wobei Wiederwahl möglich ist.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zeitpunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck zu diesem Zeitpunkt noch nicht angegeben werden, (§ 61 Abs. 2 AO) kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

„Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

§ 11 – Datenschutz (NEU)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Oder das Einzelmitglied hat der Veröffentlichung im Einzelfall schriftlich zugestimmt.